

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/37/2023</b>	
<p><b>Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK AöR)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Feststellung des Jahresabschlusses 2022</b></li> <li>- <b>Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt</b></li> <li>- <b>Entlastung des Vorstandes</b></li> <li>- <b>Anpassung der Anstaltssatzung</b></li> </ul>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>4</b>	<b>Kreistag</b>	<b>06.07.2023</b>	<b>öffentlich</b>

<b>3 Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresabschluss 2022</li> <li>2. Schlussbericht</li> <li>3. Geänderte Anstaltssatzung KWLK</li> </ul>
------------------	---

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag

1. weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (nachfolgend Kommunalanstalt genannt) an,
  - den Jahresabschluss 2022 gemäß Anlage 1 festzustellen und
  - den Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.
2. nimmt die Erklärung zur Inanspruchnahme finanzieller Vorteile gemäß Betrauungsakt zur Kenntnis.
3. beschließt die Anpassung der Anstaltssatzung gemäß Anlage 3.

## **I. Sachverhalt**

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes**

Der Kommunalanstalt wurde mit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ab dem 01.01.2017 die Teilaufgabe der Bereitstellung von Wohnraum übertragen, insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Karlsruhe als untere Aufnahmebehörde i. S. v. §§ 7 Abs. 1, 14 Flüchtlingsaufnahmegesetz. Des Weiteren übernimmt die Kommunalanstalt die Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Kommunalanstalt einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang besteht, ergänzt um einen Lagebericht. Diese sind als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beschließen in der Sitzung am 26.07.2023, vorbehaltlich der Weisung durch den Kreistag, über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Vorstandes der Kommunalanstalt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Feststellung durch den Verwaltungsrat gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch die Kommunalanstalt an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe, in der Außenstelle Gartenstraße 76 - 78, 76135 Karlsruhe im Konferenzraum im Erdgeschoss gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe wird auf den genauen Auslegetermin hingewiesen.

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach § 48 LKrO i. V. m. § 102d Abs. 2 GemO durch das Rechnungsprüfungsamt (Kommunal- und Prüfungsamt) des Landkreises zu erfolgen. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat, auf Weisung des Kreistages, kann nur nach erfolgter Prüfung stattfinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich über den Zeitraum von März bis Mai 2023 (mit Unterbrechungen). Sie führte zu keinen wesentlichen Einwendungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu Jahresabschluss und Lagebericht wurde erteilt (Anlage 2).

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kennzahlen zusammen:

	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Ergebnis 2021</b>
<b>Erfolgsplanung/-rechnung</b>			
Erträge	13.674.280,54 €	12.545.607,21 €	10.038.075,23 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	13.501.081,47 €	12.536.231,33 €	9.679.864,56 €
Aufwendungen	13.674.280,54 €	12.545.607,21 €	10.038.075,23 €
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Personalaufwand</i>	7.167,58 €	7.250,00 €	7.170,08 €
<i>Aufwand für Personalgestellung</i>	852.002,60 €	874.517,21 €	843.620,66 €
<i>Aufwand für Mieten und Pachten</i>	6.967.903,23 €	5.577.900,00 €	5.742.804,39 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Finanzplanung/-rechnung</b>			
Investitionen	10.752,99 €	42.805,15 €	641,91 €
Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kennzahlen</b>			
Anzahl Einrichtungen	16	15	15
Anzahl aller Unterbringungsplätze	2.413	~ 1.860	1.860
Auslastung Einrichtungen			*80%

\*Auslastung bei COVID-19-pandemiebedingter entzerrter Belegung

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2022 siehe Anlage 1.

### Ausblick 2023

Langfristiges Ziel sollen die 600 - 800 Plätze in der vorläufigen Unterbringung nach den aktuellen Vorgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch bleiben. Das Kombimodell mit den Städten und Gemeinden zeigt aber insbesondere in diesen Tagen die Stärke in der hohen Flexibilität und Verfügbarkeit von Plätzen.

Aktuell werden auf Grund des weiterhin hohen Flüchtlingsstromes weitere Objekte angemietet und als Gemeinschaftsunterkünfte in Betrieb genommen. Hier wird vertraglich geregelt sein, dass die Objekte nach fünf Jahren an die jeweilige Kommune als Nachmieter mit allen Rechten und Pflichten übergehen.

Gegebenenfalls ist es weiterhin möglich, dass die Kommunalanstalt vereinzelt Gemeinschaftsunterkünfte ganz oder teilweise den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die gemeindliche Anschlussunterbringung zur Verfügung stellen kann. Derzeit sind im Kombimodell rund 600 Unterbringungsplätze an die Städte und Gemeinden vermietet.

## **2. Inanspruchnahme finanzieller Vorteile gemäß Betrauungsakt**

Der Landkreis Karlsruhe betraute die Kommunalanstalt gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes (siehe Vorlage Nr. KT/48/2020) mit der Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere zur Unterbringung von Flüchtlingen, dem Rückbau des Wohnraumes, sobald dieser nicht mehr benötigt wird, der Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, der Abwicklung weiterer Aufgaben zur Schaffung von Wohnraum in den Städten und Gemeinden und mit weiteren Maßnahmen und Geschäften, die diese Dienstleistungen fördern.

Soweit für die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erforderlich, gewährt der Landkreis der Kommunalanstalt Ausgleichsleistungen nach § 3 des Betrauungsaktes. Diese können insbesondere sein: der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Gewährung von Investitionszuschüssen, die Einräumung zinsloser Kassenkredite, die Übernahme von Bürgschaften, Stellung von Personal-, Sach-, und Dienstleistungen, sowie die Ausstattung mit finanziellen Mitteln zur stetigen Aufgabenerfüllung.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die Kommunalanstalt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Jahresabschluss sind auch die finanziellen Vorteile durch die Stellung von Personal durch den Landkreis aufzuführen.

Gemäß § 1 des Dienstleistungsvertrages der Kommunalanstalt mit dem Landkreis vom 01.01.2017 übernimmt der Landkreis Karlsruhe alle in der Anlage zum Vertrag aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung für die Kommunalanstalt, so etwa aus dem Bereich Personal, Kasse und IT. Der Landkreis rechnet diese direkt mit dem Land Baden-Württemberg ab.

Im Jahr 2022 erbrachte die Kommunalanstalt ihre Dienstleistungen für den Landkreis im Wert von rd. 10,5 Mio. €. Sie sind im Jahresabschluss unter dem Posten „Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe“ in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Umsatzerlöse aufgeführt. Insgesamt hatte diese Geschäftsbesorgung einen Anteil von 77,8 % an den Umsatzerlösen.

Die Kommunalanstalt erhielt 2022 keine Darlehen, zinslosen Kassenkredite, Investitionskostenzuschüsse oder Bürgschaften des Landkreises.

Der Kommunalanstalt wurden vom Landkreis Karlsruhe insgesamt 12,7 Vollzeit-Äquivalente tarifbeschäftigte Mitarbeitende und Beamte im Rahmen der Personalgestellung bzw. -abordnung gestellt. Dafür berechnete der Landkreis der Kommunalanstalt insgesamt rd. 852 T€. Die durch die Stellung von Personal entstandenen finanziellen Vorteile sind im Jahresabschluss aufgeführt.

Für das Jahr 2022 wäre der Kommunalanstalt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,0 Mio. € entstanden. Dieser wurde gemäß § 3 des Betrauungsaktes durch den Verlustausgleich des Landkreises vermieden.

Eine darüberhinausgehende Ausstattung mit finanziellen Mitteln ist nicht erfolgt.

### **3. Anpassung der Anstaltssatzung**

Die Anstaltssatzung der Kommunalanstalt wurde zur Gründung der Kommunalanstalt erstellt und zuletzt durch Kreistagsbeschluss vom 14.07.2022 geändert.

Aufgrund der Anpassung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe durch Beschluss des Kreistages vom 04.05.2023 wurde die Zuständigkeit für Beschlüsse zu den Beteiligungen des Landkreises mit Ausnahme der Kliniken den beschließenden Ausschüssen übertragen.

In der Anstaltssatzung ist bisher in § 8 Abs. 2 S. 1 geregelt, dass der Verwaltungsrat die in dem Absatz genannten Angelegenheiten nach Weisungsbeschluss des Kreistages beschließt. Zur Angleichung an die Regelungen der Hauptsatzung sollen nun die Verweise auf die Weisung des Kreistages entfallen, so dass der Weisungsbeschluss zukünftig wie bei den anderen Beteiligungen des Landkreises durch den Verwaltungsausschuss erteilt werden kann. Die Weisungsbefugnis des Kreistages für wichtige Entscheidungen des Verwaltungsrats in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 der Anstaltssatzung bleibt bestehen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 15.06.2023 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

### **Zu 1.**

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR entscheidet nach § 102b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GemO i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 Buchstaben a) und f) der Anstaltssatzung auf Weisung des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

**Zu 2.**

Die Kommunalanstalt führt gemäß § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist vom Nachweis der Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Betrauung.

**Zu 3.**

Gemäß § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 48 LKrO regelt der Landkreis die Angelegenheiten der Kommunalanstalt durch eine Anstaltssatzung.

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 LKrO ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.